

03.07.97

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Pflanzenschutzgesetzes**

Punkt 21 der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 15 Abs. 3 Sätze 2 und 3 - neu -
PflSchG):

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 15 Abs. 3 am Ende das Komma
durch einen Punkt zu ersetzen und es ist folgender Satz
anzufügen:

"Über den Zulassungsantrag ist nach Eingang des Antrages
und der vollständigen
Unterlagen innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu
entscheiden."

Begründung:

Regelbearbeitungsfristen sind in
anderen Verfahrensvorschriften
längst gängige Praxis und haben
zu einer Beschleunigung der
Zulassungsverfahren geführt.
Durch eine vorgezogene
Vollständigkeitsprüfung wird eine
sachgemäße Zulassungsprüfung
erschwert.

**Ausgeliefert am
03. JULI 1997**